

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Mikrokrediten

Der Fokus der Stiftung Arbeitsrappen liegt auf der Unterstützung von erwerbslosen Menschen mit deutlich eingeschränkten Chancen auf dem Arbeitsmarkt, die eine tragfähige Idee für eine selbständige Erwerbstätigkeit entwickelt haben und die sowohl das Durchhaltevermögen als auch die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Umsetzung mitbringen.

Sie können ein Gesuch für einen Mikrokredit stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind persönlich von Arbeitslosigkeit betroffen.
- Sie sind in der Schweiz und in der Region Basel (Einzugsgebiet des Tarifverbunds Nordwestschweiz) wohnhaft.
- Sie sind beim zuständigen RAV oder der zuständigen Sozialhilfebehörde angemeldet; ob Sie noch Anspruch auf Taggelder haben, ist jedoch nicht entscheidend.
- Sie haben ein konkretes Projekt für eine selbständige berufliche Tätigkeit ausgearbeitet, mit dem die Erwerbslosigkeit überwunden werden kann. Wenn dies der Fall ist, ist auch eine teilzeitliche selbständige Erwerbstätigkeit denkbar.
- Sie sind mindestens 35 Jahre alt (in begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Stellensuche besonders erschwert ist, kann von dieser Grenze abgewichen werden).
- Sie planen, Ihre Tätigkeit als Einzelfirma aufzunehmen. Ist die Gründung einer GmbH oder Genossenschaft geplant, bedarf dies einer besonderen Begründung.
- Sie stellen das Gesuch, bevor Sie Ihr Projekt starten. Sanierungen oder Überbrückungsdarlehen für bereits laufende Tätigkeiten sind ausgeschlossen.
- Ihr nicht gedeckter Finanzierungsbedarf liegt im Bereich eines Mikrokredits, d.h. in der Regel bis maximal ca. 20'000 CHF. Firmengründungen grösseren Ausmasses oder mit mehreren Finanzierungspartnern (mit Ausnahme des eigenen Familienkreises) liegen ausserhalb der Möglichkeiten der Stiftung Arbeitsrappen.
- Es bestehen keine wesentlichen überfälligen Verpflichtungen. Ein Darlehen kann sonst nur gewährt werden, wenn für überfällige Zahlungsausstände und laufende Betreibungen ein von den Gläubigern akzeptierter verbindlicher Sanierungsplan besteht und dieser den Schritt in die Selbständigkeit oder die Rückzahlung des Darlehens nachweislich nicht gefährdet. Dasselbe gilt im Falle von Schuldscheinen. Bestehen offene Verpflichtungen oder Schuldscheine aus der Liquidierung einer früheren selbständigen Erwerbstätigkeit, kann kein Darlehen gewährt werden.

2. Das Gesuch

Das Gesuch ist von der zu unterstützenden Person (Darlehensnehmerin) selber einzureichen.

Ihr Gesuch muss inhaltlich aussagekräftig sein und die Erfolgchancen und Risiken plausibel darstellen. Dabei ist insbesondere der persönliche Ansatzpunkt aufzuzeigen wie besondere Beziehungen, Erfahrungen, Know-how etc.

Das Gesuch soll die folgenden Unterlagen enthalten:

- ✓ Schriftliches Gesuch im Sinne eines persönlichen Bewerbungsbriefts oder Motivationsschreibens
- ✓ Antragsformulare (Excel-Tabelle) mit vollständigen Angaben (bitte digital ausgefüllt!)
- ✓ Formular persönliches Budget / Einkommensbedarf (bitte digital ausgefüllt!)
- ✓ Geplante Investitionen (bitte digital ausgefüllt!)
- ✓ Tabellarischer Lebenslauf (CV)
- ✓ Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als 3 Monate)

- ✓ **Businessplan mit folgenden Elementen (insgesamt 6-10 Seiten):**
 - ➡ Beschreibung der geplanten Tätigkeiten und des Angebots (Produkte, Dienstleistungen, Bezugsquellen, etc.)
 - ➡ Beschreibung der Kundensegmente, des Umfelds, des Marktes und der Konkurrenz
 - ➡ Beschreibung der geplanten Marketingmassnahmen
 - ➡ Beschreibung der Chancen und Risiken
 - ➡ Herleitung des geplanten Umsatzes (wie kommt der Umsatz zustande?)
 - ➡ Monatliche Planerfolgsrechnung oder Liquiditätsplan für die ersten 2-3 Jahre
 - ➡ Investitionsbedarf (detaillierte Liste mit Prioritäten)
 - ➡ Finanzierungsplan für Investitionen und allfällige Fehlbeträge aus dem Liquiditätsplan

Das Einreichen digitaler Dokumente (PDF, Excel-Tabelle usw.) erleichtert uns die Behandlung des Gesuchs. Wir legen im Interesse der Erfolgschancen Wert auf eine sorgfältige Prüfung Ihrer Gesuchsunterlagen. Über unvollständige Gesuche kann deshalb nicht entschieden werden.

3. Prüfung des Gesuchs

Die Gesuchstellenden besprechen das Projekt vor der Einreichung mit dem Coach oder dem Stiftungssekretär, allenfalls unter Einbezug eines Mitglieds des Stiftungsrates. Anschliessend besteht Gelegenheit zur Ergänzung und Bereinigung des Gesuchs, bevor es eingereicht wird. Sämtliche Unterlagen und Informationen über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesuchstellenden an Dritte weitergeleitet.

Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend aufgrund des bereinigten Gesuchs und eines entsprechenden Assessment-Berichts des Coachs. Er legt dabei die Höhe des Darlehens und der Rückzahlungsraten fest. Dabei berücksichtigt er soweit möglich die konkreten Umstände gemäss Businessplan. Demnach muss plausibel sein, dass das Darlehen in gewährter Höhe innert zwei bis maximal vier Jahren zurückbezahlt werden kann.

Nach Einreichung muss bis zum Entscheid mit einer Bearbeitungszeit von einem bis maximal drei Monaten gerechnet werden. Die Termine können mit dem Stiftungssekretariat abgesprochen werden. Die Gesuchstellenden werden nach der Sitzung des Stiftungsrates telefonisch oder schriftlich informiert.

4. Auszahlung und Konditionen

Die Auszahlung erfolgt nach Unterzeichnung des Darlehensvertrags auf ein Bank- oder Postkonto, das auf den Namen des Gesuchstellers lautet. Es kann auch direkt an den Lieferanten von Investitionsgütern oder einen anderen Gläubiger geleistet werden. Die Auszahlung kann an Bedingungen geknüpft werden und in mehreren Tranchen erfolgen.

Die Stiftung Arbeitsrappen gewährt das Starthilfedarlehen (Mikrokredit) in aller Regel zinsfrei.

Die Rückzahlung beginnt in den vereinbarten monatlichen Raten in der Regel sechs Monate nach der Gewährung des Darlehens. Dafür ist ein Dauerauftrag einzurichten.

Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist das Stiftungssekretariat sofort, d.h. vor Fälligkeit der entsprechenden Rate, persönlich zu informieren. Dabei sind die näheren Umstände, die zu einem finanziellen Engpass geführt haben, offen zu legen und zu begründen. Gestützt darauf kann eine angemessene, vorübergehende oder dauernde Änderung der Rückzahlungsmodalitäten vereinbart werden (Reduktion der Monatsraten, Ausfall einzelner Raten o.a.).

Im Falle von Zahlungsausständen ohne Rückmeldung wird nach einmaliger Mahnung die Betreibung eingeleitet. Die Kündigung des Darlehens zur vollständigen Rückzahlung bleibt vorbehalten.

5. Coaching

Die Stiftung Arbeitsrappen möchte Sie nicht nur bei der Finanzierung, sondern während der Start- und Aufbauphase auch fachlich unterstützen. Ziel ist eine erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung Ihres jungen Unternehmens, auch unter möglicherweise nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten.

Die Gewährung von Darlehen ist deshalb grundsätzlich mit einem persönlichen Fachcoaching verbunden. Darunter verstehen wir eine regelmässige Beratung, die gemeinsame Reflexion des Vorgehens und notfalls flankierende Aktivitäten bei der Umsetzung Ihres Businessplans. Die Themen und Inhalte werden dabei auf die besonderen Bedürfnisse Ihres Projekts zugeschnitten. Das Vorgehen basiert dabei auf bewährten systemischen Ansätzen.

Die Stiftung erwartet eine offene Zusammenarbeit mit dem von der Stiftung beauftragten Coach. Allfällige Schwierigkeiten sollen frühzeitig zur Sprache kommen, damit ungünstige Entwicklungen möglichst vermieden werden können. Der Coach erbringt dem Stiftungsrat und allenfalls den finanzierenden Behörden einen formalisierten Nachweis über seine Tätigkeit. Darüber hinaus unterliegen alle Informationen und Wahrnehmungen im Rahmen des Coachings wie die Gesuchsunterlagen der Vertraulichkeit (Datenschutz).

Ja nach Wohnort und zuständiger Behörde (insb. für Gesuchsteller aus dem Kanton Basel-Stadt, deren Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung noch nicht abgelaufen ist), besteht die Möglichkeit, dass eine Behörde die Finanzierung des Coachings übernimmt. Informieren Sie sich entsprechend beim RAV Ihres Wohnkantons.

Für alle anderen Gesuchsteller wird das Coaching gemeinsam wie folgt finanziert:

- CHF 1'200 werden vom Darlehensnehmer übernommen; der Betrag wird jedoch von der Stiftung durch eine Erhöhung des Darlehens vorfinanziert
- die gesamten übrigen Kosten werden unabhängig von ihrer Höhe à fonds perdu von der Stiftung getragen.

6. Kontakt

Stiftung Arbeitsrappen
Sekretariat:
Grünpfahlgasse 8, 4001 Basel
Telefon 061 691 30 20
Email info@arbeitsrappen.ch

Besprechungen sind nach telefonischer Anmeldung möglich. Der Kontakt zum Fachcoach wird durch das Sekretariat vermittelt.